

	Gemeindevorstandsvorlage	
	Vorlagen-Nr.: GV/0693/2021-2026	Vorlagenbearbeitung: Petra Bischoff
Aktenzeichen: FD I/3-20.21.1	Federführung: Fachdienst I/3	Datum: 30.01.2024

**Jahresabschluss 2023
Bildung von Haushaltsermächtigungen und Vortrag nach 2024 inkl.
Kreditermächtigung**

Beratungsfolge	Behandlung
Gemeindevorstand Haupt- und Finanzausschuss Gemeindevertretung	nicht öffentlich öffentlich öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Der Bildung der in der Anlage im Einzelnen aufgeführten Haushaltsermächtigungen 2023 und deren Vortrag in das Haushaltsjahr 2024 wird zugestimmt; dabei ergibt sich folgende Zusammensetzung:

- **Aufwendungen (Ergebnishaushalt)** **0,00 EUR**
(gemäß § 21 Absatz 1 GemHVO)
- **Auszahlungen für Investitionen** **7.017.700,00 EUR**
(gemäß § 21 Absatz 2 GemHVO)

Es wird eine **Kreditermächtigung i. H. v. 2.500.166 EUR aus 2023** (§ 103 Absatz 3 HGO) vorgetragen. Die Finanzierung der Differenz zwischen Haushaltsermächtigungen und Kreditermächtigung von rd. 4,5 Mio. EUR ist durch den Liquiditätsbestand zum 31.12.2023 und den geplanten Grundstücksverkaufserlösen sowie noch ausstehenden Zuweisungen und Zuschüssen gedeckt.

2. Die Vorlage ist dem Haupt- und Finanzausschuss und der Gemeindevertretung zur Kenntnis vorzulegen.

Dr. Beltz
Erster Beigeordneter

Finanzielle Auswirkung:

Die oben genannten Beträge erhöhen den Haushaltsansatz 2024 entsprechend.

Sachverhalt:

Die Bildung von Haushaltsermächtigungen ist in § 21 Absatz 1 (für Aufwendungen eines Budgets im Ergebnishaushalt) und in § 21 Absatz 2 GemHVO (für Investitionsauszahlungen) geregelt. Dabei können Aufwendungen im Ergebnishaushalt nur über zwei Jahre vorgetragen werden.

Hinzuweisen ist noch darauf, dass die „doppischen“ Haushaltsermächtigungen (im Gegensatz zur Kameralistik) nicht in das Jahresergebnis 2023 einfließen, also Einsparungen darstellen. Sie verschlechtern jedoch das planmäßige Ergebnis und den planmäßigen Finanzmittelbestand im Haushaltsjahr 2024.

Es wird vorgeschlagen, die aus der beiliegenden Anlage im Einzelnen ersichtlichen Haushaltsermächtigungen aus 2023 zu bilden und als Ausgabeermächtigung nach 2024 vorzutragen:

- a) für „**Aufwendungen**“ (Ergebnishaushalt) insgesamt **0,00 EUR**
- b) für „**Investitionsauszahlungen**“ insgesamt **7.017.700,00 EUR**

Die Haushaltsermächtigungen wurden, wie in den Vorjahren, auf das äußerst notwendige Maß (insbesondere im Ergebnishaushalt) beschränkt und mit den Fachbereichsleitern im Januar 2024, unter Berücksichtigung der im Budget verfügbaren Mittel, abgestimmt. Die zu übertragenden Haushaltsermächtigungen sind gegenüber dem Vorjahr stark angestiegen, da im Bereich der Investitionstätigkeit nur rd. 27 % der geplanten Maßnahmen im Jahr 2023 umgesetzt wurden. Hierbei wurden die Vorgaben der HGO im Rahmen der „Hessenkasse“ beachtet um sicherzustellen, dass zum Jahresende keine Kassenkredite nötig sind.

In § 2 der Haushaltssatzung 2023 wurde der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, auf **2.853.366 EUR** festgesetzt.

Gemäß § 103 Absatz 3 HGO gilt die Kreditermächtigung bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgende Jahr (31.12.2024) und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr (2025) nicht rechtzeitig bekannt gemacht wird, bis zur Bekanntgabe dieser Haushaltssatzung.

Die Kreditermächtigung 2023 und deren Vortrag nach 2024 errechnen sich wie folgt:

Kreditermächtigung Haushaltsplan 2023	2.853.366 EUR
Vortrag der Kreditermächtigung aus 2022	646.800 EUR
Gesamt mögliche Kreditermächtigung 2023	3.500.166 EUR
abzgl. Inanspruchnahme im Haushaltsjahr 2023	1.000.000 EUR
Möglicher maximaler Kreditvortrag 2023 nach 2024:	2.500.166 EUR
Notwendiger Kreditvortrag 2023 nach 2024:	2.500.166 EUR
	=====

Das heißt, die vorgetragene Kreditermächtigung aus 2022 in Höhe von 646.800 EUR wurde im Haushaltsjahr 2023 vollständig in Anspruch genommen. Es wurde ein Investitionsfondsdarlehen Abteilung C in Höhe von 1.000.000 EUR für die Sanierung des Rathauses mit einer Laufzeit von 20 Jahren zu einem Zinssatz von 3,05 % aufgenommen. Die Rest-Kreditermächtigung aus 2023 in Höhe von 2.500.166 EUR ist notwendig und muss in das Haushaltsjahr 2024 vorgetragen werden.

Die Bildung der Haushaltsermächtigungen liegt im Zuständigkeitsbereich des Gemeindevorstands.

Finanzierungshinweis:

Die Finanzierung der Differenz zwischen Haushaltsermächtigungen und Kreditermächtigung von rd. 4,5 Mio. EUR ist durch den Liquiditätsbestand zum 31.12.2023 in Höhe von 2,6 Mio. EUR und den in 2023 geplanten Grundstücksverkaufserlösen „Farnwiese“ in Höhe von 2,0 Mio. EUR sowie noch ausstehenden Zuweisungen und Zuschüssen (für zum Beispiel Feuerwehrfahrzeuge 47 T€ und die LED-Umrüstung der Straßenbeleuchtung 262 T€) gedeckt.

Eine Einzelaufstellung aller Haushaltsermächtigungen ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt. Eventuelle Fragen und nähere Erläuterungen zur Umsetzung und dem Sachstand zu einzelnen Investitionsmaßnahmen obliegen den sachlich und fachlich zuständigen Fachdiensten.

Die Vortragsbildung erfolgt jeweils bei der sachlich zuständigen Investitions- und Sachkontonummer und unter Berücksichtigung der im jeweiligen Budget insgesamt noch verfügbaren Mittel für Investitionsauszahlungen.

Die Fachbereichsleiter wurden, wie bereits oben aufgeführt, beteiligt, die Fachdienstleiter und/oder die Budget-Verantwortlichen werden per E-Mail über den Beschluss der Haushaltsermächtigungen und deren Vortrag informiert.

Schlicht
Oberamtsrat

Bischoff
Amtfrau

Anlagen:

Einzelaufstellung über die Bildung von Haushaltsermächtigungen im Jahresabschluss 2023 und Übertrag in das Haushaltsjahr 2024